

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG): Anpassung an neues DSG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 142.15 | **170.7**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (TG DSG)
	I.
	Der Erlass RB 170.7 (Gesetz über den Datenschutz [TG DSG] vom 9. November 1987) (Stand 1. Juni 2022) wird wie folgt geändert:
§ 2 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für jedes Bearbeiten von Personen- daten, unabhängig von den verwendeten Mitteln oder Verfahren, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten. ² Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen als öffentliche Organe im Sin- ne dieses Gesetzes: 1. der Staat, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öffentli- chen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördemitglieder, Beamte oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vor- übergehend tätig; 2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. ³ Dieses Gesetz gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.	1. der Staat<u>Kanton</u>, die Gemeinden, die Organisationen des kantonalen öffentli- chen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Personen, die mit öf- fentlichen Aufgaben dieser Gemeinwesen betraut sind, seien sie Behördemit- glieder, Beamte Behördenmitglieder oder Angestellte, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend tätig; 2. private Organisationen und Einzelpersonen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind: ³ Dieses <u>Soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt, sind die entsprechenden Regeln des Bundes-</u> <u>gesetzes über den Datenschutz (DSG)</u>¹⁾ <u>anwendbar. Die Aufsicht richtet sich</u> <u>nach dem vorliegenden</u> Gesetz <u>gilt bei privatrechtlicher Tätigkeit nicht.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	⁴ Die Rechte und Pflichten der betroffenen Person während hängiger Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege, der Verwaltungsrechtspflege sowie der internationalen Rechts- und Amtshilfe richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.
§ 3 Begriffe ¹ Personendaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind. ² Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über: 1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung; 2. den persönlichen Geheimbereich; 3. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; 4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung; 5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen.	1. die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung; 2. den persönlichen Geheimbereich; 3. den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; <u>die Gesundheit und Intimsphäre</u> 4. Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung; 5. Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen. 6. das Erbgut (genetische Daten) oder die ethnische Herkunft 7. die mit speziellen technischen Verfahren gewonnenen Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (biometrische Daten) 8. die durch Verknüpfung von Daten gewonnenen Erkenntnisse, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer Person erlauben (Persönlichkeitsprofil, Profiling)

¹⁾ SR [235.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Bearbeitung von Personendaten ist jeder Umgang mit Personendaten wie das Erheben, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten. ⁴ Datensammlung ist jede nach Personen erschlossene oder erschliessbare Erfassung von Personendaten.	³ Bearbeitung von Personendaten <u>Bearbeiten</u> ist jeder Umgang mit Personendaten wie Daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Erheben <u>Beschaffen</u>, Aufbewahren, Verwenden <u>Lesen</u>, Verändern, Bekanntgeben, <u>Sichern</u>, <u>Löschen</u> oder Vernichten sowie das <u>Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen</u>. ⁵ Profiling ist jede, insbesondere automatisierte, Auswertung von Personendaten, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine Person beziehen, zu bewerten oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten oder Aufenthaltsort. ⁶ Auftragsdatenbearbeiter sind alle privaten Personen oder öffentlichen Organe, die Informationen im Auftrag des verantwortlichen öffentlichen Organs bearbeiten.
§ 4 Zulässigkeit ¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient. ² Personendaten und die Art, wie sie bearbeitet werden, müssen für die Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sein. ³ Personendaten dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist.	¹ Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit hierfür <u>dazu</u> eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, sofern sich entweder die Zulässigkeit aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ergibt oder eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene ausdrücklich zustimmt oder seine Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht.	⁴ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet <u>und ein Profiling darf nur vorgenommen und verwendet werden, sofern wenn sich entweder die Zulässigkeit entweder aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage einem Gesetz im formellen Sinn ergibt oder eine derartige gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung zwingend erfordert oder aber der Betroffene die betroffene Person nach angemessener Information ausdrücklich zustimmt oder seine und freiwillig zugestimmt hat und deren Zustimmung vorausgesetzt werden darf, weil er entsprechende öffentliche Leistungen beansprucht nicht widerrufen wurde.</u>
§ 6 Verantwortlichkeit ¹ Für den Datenschutz ist verantwortlich, wer Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt. ² Verwenden mehrere Stellen Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, welches für den Datenschutz die Hauptverantwortung trägt.	² Verwenden mehrere Stellen öffentliche Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, <u>welches das</u> für den Datenschutz die Hauptverantwortung trägt.
§ 7a Vorabkontrolle ¹ Die Bearbeitung von Personendaten muss vorab durch die Aufsichtsstellen gemäss § 17 geprüft werden, wenn sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten kann.	§ 7a <u>Vorabkontrolle</u> <u>Datenschutz-Folgenabschätzung</u> ¹ Die Bearbeitung von Personendaten muss vorab durch die Aufsichtsstellen gemäss § 17 geprüft werden, wenn sie besondere Risiken <u>Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten Grundrechte der betroffenen Personen beinhalten kann besteht.</u> ² Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. ³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält mindestens: 1. eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge 2. eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	3. eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden
	§ 7b Konsultation der Aufsichtsstellen ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ legt den Aufsichtsstellen gemäss § 17 frühzeitig zur Stellungnahme vor: 1. Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen 2. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen ² Die Aufsichtsstellen teilen dem verantwortlichen Organ innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der relevanten Unterlagen ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann maximal um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt. ³ Die Aufsichtsstellen können Kriterien für Bearbeitungsvorgänge festlegen, die ihnen zur Konsultation zu unterbreiten sind.
	§ 7c Automatisierte Einzelentscheidung ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über einen Entscheid, der ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung beruht und der für sie mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt. Ein automatisierter Einzelentscheid ist entsprechend zu kennzeichnen. ² Die betroffene Person hat auf Antrag die Möglichkeit, ihren Standpunkt gegenüber dem öffentlichen Organ darzulegen. Sie kann verlangen, dass die automatisierte Einzelentscheidung von einer natürlichen Person überprüft wird.
§ 8 Bekanntgabe an öffentliche Organe	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Personendaten dürfen öffentlichen Organen nur bekanntgegeben werden, sofern 1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder 2. das empfangende Organ nachweist, dass es die Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder 3. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.	1. das verantwortliche Organ hiezu<u>dazu</u> gesetzlich ermächtigt ist oder 3. der Betroffene<u>die betroffene Person nach angemessener Information</u> ausdrücklich <u>und freiwillig</u> zugestimmt hat oder seiner<u>deren</u> Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
§ 9 Bekanntgabe an Private ¹ Personendaten dürfen unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern 1. das verantwortliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder 2. der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. ² Personendaten, die in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen nur in dem Umfang und entsprechend der Ordnung bekanntgegeben werden, wie sie veröffentlicht sind. ³ Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher oder ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.	1. das verantwortliche Organ hiezu<u>dazu</u> gesetzlich ermächtigt ist oder 2. der Betroffene<u>die betroffene Person nach angemessener Information</u> ausdrücklich <u>und freiwillig</u> zugestimmt hat oder seiner<u>deren</u> Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.
§ 9a Grenzüberschreitender Datenverkehr ¹ Personendaten dürfen an Empfänger, welche der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegen, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sind, nur übermittelt werden, wenn diese Staaten oder Organisationen einen angemessenen Schutz für die beabsichtigte Datenübermittlung bieten.	¹ Personendaten dürfen an Empfänger, welche<u>die</u> der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegen, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten¹⁾ sind, nur übermittelt werden, wenn diese Staaten oder Organisationen einen angemessenen Schutz für die beabsichtigte Datenübermittlung bieten.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Vorbehalten bleiben die Zustimmung der betroffenen Person im Einzelfall und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Abkommen gemäss Abs. 1.	² Vorbehalten bleiben die <u>nach angemessener Information ausdrücklich und freiwillig erfolgte</u> Zustimmung der betroffenen Person im Einzelfall und Art. 2 Abs. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Abkommen gemäss Abs. 1²⁾. ³ Werden Personendaten zur Information der Öffentlichkeit mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich gemacht, gilt dies nicht als grenzüberschreitender Datenverkehr, auch wenn die Daten vom Ausland aus zugänglich sind.
§ 11 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke ¹ Werden Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet, dürfen sie nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind. ² Das verantwortliche Organ darf Personendaten an Private bekanntgeben, sofern zusätzlich gewährleistet ist, dass sie nicht an Dritte weitergegeben werden und dass für die Datensicherung gesorgt ist. ³ Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, sind § 4 Abs. 3 sowie § 8 und § 9 nicht anwendbar.	¹ Werden Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für solche der Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet, dürfen sie nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben und die Ergebnisse nicht so bekanntgegeben werden, dass Rückschlüsse auf <u>Betroffene</u> <u>betroffene Personen</u> möglich sind. ^{1bis} Soweit dies nicht durch weitere Bestimmungen eingeschränkt wird, stellen die öffentlichen Organe ihre Daten im Sinne von Open Government Data (OGD) in der Regel kostenlos und maschinenlesbar der Allgemeinheit zur Verfügung. Dabei dürfen keine Personen bestimmt oder bestimmbar sein oder werden. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Vorschriften zum Einsatz von OGD. ³ Werden die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet, sind § 4 Abs. 3 sowie §-8 und §-9 nicht anwendbar.
§ 12 Bearbeitung durch Dritte	§ 12 Bearbeitung durch Dritte <u>im Auftrag</u>

¹⁾ SR [0.235.1](#)
²⁾ SR [0.235.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
¹ Werden Personendaten durch Dritte bearbeitet, ist der Datenschutz im Sinne dieses Gesetzes vom verantwortlichen Organ durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen. ² Ohne ausdrückliche Ermächtigung darf der Dritte Personendaten nur für das verantwortliche Organ verwenden und nur diesem bekanntgeben.	¹ Werden Personendaten durch Dritte bearbeitet, ist der Datenschutz im Sinne dieses Gesetzes vom verantwortlichen Organ durch Vertrag oder Verfügung sicherzustellen. <u>Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen einem Auftragsdatenbearbeiter übertragen, wenn</u> 1. keine rechtliche Bestimmung oder keine vertragliche Vereinbarung entgegensteht, 2. die dem öffentlichen Organ obliegende Vertraulichkeit gewahrt bleibt, 3. durch Vertrag oder Entscheid sichergestellt wird, dass die Personendaten nur so bearbeitet werden, wie es das öffentliche Organ tun dürfte und 4. die Daten periodisch in einem strukturierten und gängigen Format zurückgegeben werden (Datenportabilität).
§ 13 Datensicherung ¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für deren angemessene Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.	§ 13 <u>Datensicherung</u><u>Informationssicherheit</u> ¹ Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für deren angemessene Sicherung vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme. <u>Das öffentliche Organ schützt Personendaten bearbeitet, sorgt für deren durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung oder Kenntnisnahme.</u> ² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen: 1. Personendaten dürfen nicht unrechtmässig in den Zugriffsbereich Dritter gelangen (Vertraulichkeit) 2. Personendaten müssen richtig und vollständig sein (Integrität) 3. Personendaten müssen bei Bedarf vorhanden sein (Verfügbarkeit) 4. die Bearbeitung von Personendaten muss einer Person zugerechnet werden können (Zurechenbarkeit)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	5. Veränderungen von besonders schützenswerten Personendaten müssen erkennbar und nachvollziehbar sein (Nachvollziehbarkeit). Das Erfordernis der Nachvollziehbarkeit soll verhältnismässig umgesetzt werden. Nicht jede Änderung von einfachen Personendaten muss protokolliert werden. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder in systemkritischen Applikationen ist die Nachvollziehbarkeit stets zu gewährleisten.
	§ 13b Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten ¹ Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person angemessen über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden. ² Zur Gewährleistung einer transparenten Datenbearbeitung und damit die betroffene Person ihre Rechte geltend machen kann, enthält die Information mindestens Angaben über: 1. das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten 2. die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten 3. alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, sofern diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden 4. die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens 5. die Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekanntgegeben werden 6. die Rechte der betroffenen Person ³ Die Informationspflicht entfällt, wenn 1. die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt, 2. das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist,

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	3. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des verantwortlichen Organs verunmöglicht wird oder 4. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.
	§ 13c Meldung von Datenschutzverletzungen ¹ Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn die Sicherheit so verletzt wird, dass 1. bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder 2. unbefugte Personen oder Maschinen Zugang zu solchen Personendaten erhalten. ² Das verantwortliche öffentliche Organ meldet dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten so rasch als möglich jede Datenschutzverletzung, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person führt. ³ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte es verlangt. ⁴ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.
§ 14 Register ¹ Das verantwortliche Organ führt ein Register über die von ihm angelegten Datensammlungen. ² Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und die Herkunft der Personendaten, die an der Datensammlung beteiligten Organe sowie die regelmässigen Empfänger der Personendaten.	¹ Das verantwortliche Organ führt <u>entsprechend der Vorgaben des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)</u> ein Register über die von ihm angelegten Datensammlungen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die 1. nur kurzfristig bestehen; 2. rechtmässig veröffentlicht sind; 3. von der Polizei oder anderen Organen der Strafverfolgung in einzelnen Verfahren geführt werden; 4. ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel sind und nicht anderweitig verwendet werden.	³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 16 Vernichtung, Archivierung ¹ Das verantwortliche Organ legt für jede Datensammlung fest, wann Personendaten zu vernichten sind. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung¹⁾.	¹ Das verantwortliche Organ legt <u>in Absprache mit dem Staatsarchiv und unter Berücksichtigung der Vorgaben des ArchivG</u> für jede Datensammlung fest, wann Personendaten zu vernichten <u>oder zu archivieren</u> sind. ² <i>Aufgehoben.</i>
§ 17 Aufsichtsstelle ¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt. ² Dieser beaufsichtigt die Bearbeitung von Daten durch: 1. Organe des Kantons sowie kantonaler öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, 2. private Personen und Organe von privaten Organisationen, soweit ihnen kantonale öffentliche Aufgaben übertragen sind.	^{1bis} Wählbar ist jede Person, die im Bereich des Datenschutzes fachlich geeignet ist. ² Dieser<u>Diese Person</u> beaufsichtigt die Bearbeitung von Daten durch:

¹⁾ RB [432.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
³ Die Gemeinden bezeichnen eigene Aufsichtsstellen.	³ Die Gemeinden bezeichnen eigene Aufsichtsstellen. <u>Sie können bei potentiellen Interessenkollisionen die Aufsichtsstellen anderer Gemeinden oder Dritte mit ihrer umfassenden Vertretung beauftragen.</u>
§ 18 Aufgaben ¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben: 1. Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz; 2. er berät die betroffenen Personen über ihre Rechte; 3. er vermittelt zwischen betroffenen Personen und den verantwortlichen Organen; 4. er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung; 5. er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr. ² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen. ³ Er ist hinsichtlich der Personendaten, die er bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das verantwortliche Organ.	1. Er überwacht die <u>Überwachung der</u> Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz; 2. er berät die <u>Beratung der</u> betroffenen Personen über ihre Rechte; 3. er vermittelt <u>Vermittlung</u> zwischen betroffenen Personen und den verantwortlichen Organen; 4. er berät die <u>Sensibilisierung der öffentlichen</u> Organe in Fragen des Datenschutzes <u>für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten</u> und der Datensicherung; <u>Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes</u> 5. er nimmt die ihm <u>Wahrnehmung der</u> durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip <u>(ÖffG)</u>¹⁾ übertragenen Aufgaben wahr. 6. Verfolgung der massgeblichen Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip ² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

¹⁾ RB [170.6](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
⁴ Er legt gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert ihn und die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen über den Datenschutz.	⁴ Er legt gegenüber dem Regierungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab und informiert ihn <u>den Regierungsrat</u> und die Öffentlichkeit periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen über den Datenschutz.
§ 18a Befugnisse ¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann: 1. ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen; 2. Daten sperren, löschen oder vernichten lassen, eine Datenbearbeitung verbieten oder dem verantwortlichen Organ Anweisungen zur Datenbearbeitung erteilen; 3. gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes beim zuständigen Departement oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel einlegen; 4. bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz Strafantrag stellen. ² Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen.	1. ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Ermittlungen durchführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen; 2. Daten sperren, löschen oder vernichten lassen, eine Datenbearbeitung verbieten oder dem verantwortlichen Organ Anweisungen zur Datenbearbeitung erteilen; 3. gegen Entscheide aufgrund dieses Gesetzes beim zuständigen Departement oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel einlegen; 4. bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz Strafantrag stellen.
	§ 18b Empfehlungen und Entscheid ¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann zum Bearbeiten von Personendaten Empfehlungen abgeben. ² Das öffentliche Organ, an das die Empfehlung gerichtet ist, hat innert 30 Tagen gegenüber dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	³ Wenn ein öffentliches Organ erklärt, der Empfehlung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten nicht folgen zu wollen, oder tatsächlich der Empfehlung nicht folgt, kann der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die Empfehlung oder Teile davon als verbindliche Anordnung in Form eines Entscheids erlassen. ⁴ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann bei Dringlichkeit oder wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder dieser keine Folge leisten wird, direkt einen Entscheid erlassen. ⁵ Werden schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anordnen, dass das öffentliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten gerichtlichen Überprüfung einschränkt oder einstellt.
5. Rechte der Betroffenen	5. Rechte der Betroffenen Betroffenen <u>betroffenen Personen</u>
§ 20 Einsicht in Daten ¹ Jedermann kann vom verantwortlichen Organ Einsicht in Daten verlangen, die über ihn in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind.	¹ Jedermann <u>Jede Person</u> kann vom verantwortlichen Organ Einsicht in Daten verlangen, die über ihn <u>sie</u> in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind.
§ 20a Unentgeltlichkeit ¹ Die Einsichtnahme und allfällige Auskunftserteilungen sind grundsätzlich unentgeltlich. ² Verursacht die Gewährung der Einsicht oder die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand, können hierfür Kosten auferlegt werden.	§ 20a <i>Aufgehoben.</i>
§ 21 Einschränkungen ¹ Die Einsicht in Personendaten kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
² Kann die Einsicht dem Gesuchsteller nicht gewährt werden, weil er zu stark belastet würde, kann sie einer Person seines Vertrauens ermöglicht werden. ³ Soweit die Gewährung der Einsicht zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden, kann die Einsicht eingeschränkt oder verweigert werden, sofern nicht der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Soweit<u>Sofern</u> die Gewährung der Einsicht <u>oder der Auskunft</u> zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde<u>führt</u> oder die Personendaten ausschliesslich für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden, kann die Einsicht <u>oder Auskunft</u> eingeschränkt oder verweigert werden, sofern nicht der Gesuchsteller <u>ein</u>kein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht.
§ 22 Berichtigung ¹ Wer ein eigenes Interesse dartut, kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden. ² Bestreitet das verantwortliche Organ die Unrichtigkeit, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit der Personendaten, sofern der Gegenbeweis dem Gesuchsteller nicht ohne weiteres zumutbar ist. ³ Kann aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.	¹ Wer ein eigenes Interesse dartut<u>geltend macht</u>, kann verlangen, dass unrichtige Personendaten <u>kostenlos und innert angemessener Frist</u> berichtigt werden. ³ Kann aufgrund der Natur der Daten weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, <u>insbesondere muss das öffentliche Organ bei Werturteilen, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen den Personendaten einen Bestreitungsvermerk anbringen.</u>
§ 23 Unterlassung, Beseitigung, Feststellung ¹ Ein Betroffener kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass: 1. eine widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten eingestellt oder unterlassen wird, 2. Personendaten, die widerrechtlich erhoben, aufbewahrt oder verwendet worden sind, vernichtet und die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt werden, 3. die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung festgestellt wird.	¹ Ein Betroffener<u>Eine betroffene Person</u> kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass:

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
	§ 23b Aufsichtsrechtliche Anzeige ¹ Jede Person kann, sofern eigene Personendaten betroffen sind, beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten Anzeige erstatten, ein öffentliches Organ oder ein Auftragsdatenbearbeiter verstosse gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder habe gegen solche verstossen. ² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte informiert die Person innert dreier Monate über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen zum geltend gemachten Verstoss. ³ Die Person hat keine Parteirechte.
	5a. Gebühren und Rechtsmittel
	§ 23c Unentgeltlichkeit und Gebühren ¹ Die Einsichtnahme in und die Auskunftserteilung über eigene Daten, die von den öffentlichen Organen bearbeitet werden, erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. ² Für die Einsichtnahme in und Auskunftserteilung über eigene Daten, die von den öffentlichen Organen bearbeitet werden, können jedoch Kosten auferlegt werden, wenn der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen wird. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden. ³ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte und die Aufsichtsstellen der Gemeinden können von privaten Personen für die Beratung in Fragen des Datenschutzes Gebühren erheben.
6. Straf- und Schlussbestimmungen	6. Straf- und Schlussbestimmungen <u>Strafbestimmung</u>
§ 25 ...¹⁾	§ 25 <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 26 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.²⁾	§ 26 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	Der Erlass RB 142.15 (Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register [ErG] vom 25. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:
§ 13c Zugriff ¹ Der Regierungsrat regelt den Zugriff auf die Register und die Mutationsmeldungen und bezeichnet die berechtigten Stellen. ² Amtliche Stellen haben lediglich auf die für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlichen Daten Zugriff. ³ Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur abgerufen werden, soweit eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt. ⁴ Die zuständige kantonale Dienststelle für Statistik darf alle, auch besonders schützenswerte Personendaten für statistische Zwecke nutzen, wenn die Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind.	⁵ Das Amt für Geoinformation hat insoweit Zugriff auf die Register, als es eine täglich ersetzte Kopie der Eigentümer- und Einwohneradressen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten dürfen, in einer separaten Datenbank anlegen und hoheitlich tätigen Stelle den Zugriff darauf ermöglichen darf, soweit diese die Daten für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Die zugriffsberechtigten Stellen dürfen diese Daten nicht kopieren, weitergeben oder anderen zugänglich machen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zur gewerbsmässigen Nutzung ist ausgeschlossen.

¹⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1988, Seite 54.

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1989.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates
§ 15 Aufhebung bisherigen Rechtes ¹ Das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom 7. Mai 1984 wird aufgehoben.	§ 15 <i>Aufgehoben.</i>
§ 16 Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. ¹⁾	§ 16 <i>Aufgehoben.</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ In Kraft getreten auf den 1. August 2009.